

## II. Das Ende der sozialistischen Verfassung\*

Schon wenige Tage nach der Wende hatte am 18. 11. 1989 die Volkskammer unter dem Druck der demonstrierenden Volksmassen einen Beschluß zur Änderung und Ergänzung der Verfassung gefaßt<sup>1</sup>. Zur Vorbereitung wurde eine Kommission eingesetzt, der auch Persönlichkeiten angehören sollten, die nicht Mitglieder dieses Gremiums wären. Von dieser Kommission war indessen nichts wieder zu hören. Im Zentralorgan des ZK der SED "Neues Deutschland" trat einige Tage später einer der damals führenden Staatsrechtslehrer, Karl-Heinz Schöneburg, heute Mitglied des Länderverfassungsgerichts von Brandenburg, für eine neue sozialistische Verfassung ein<sup>2</sup>. Am 7. 12. 1989 erklärte der Runde Tisch, an dem Vertreter der Bürgerrechtsbewegung, aber auch Vertreter der SED und der anderen in der Volkskammer vertretenen Parteien und Massenorganisationen saßen, es solle mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung begonnen werden. Es wurde eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. In der Erklärung hieß es weiter, die Teilnehmer am Runden Tisch nähmen das Angebot auf Mitwirkung am genannten Volkskammerbeschluß zur "Kenntnis" und würden eigenständig ihre Mitarbeit bestimmen. Damit distanzierte sich der Runde Tisch deutlich von der mittels einer Einheitsliste zusammengesetzten Volkskammer. Die für die Durchführung von Neuwahlen - gemeint waren solche, die den Namen wirklich verdienten - erforderlichen Verfassungsänderungen sollten unverzüglich erarbeitet werden.

Eine entscheidende Voraussetzung für derartige Neuwahlen hatte die Volkskammer schon am 1. 12. 1989 mit der Streichung der führenden Rolle der marxistisch-leninistischen Partei, also der SED, aus der Verfassung geschaffen<sup>3</sup>. Damit war der Anfang eines "realsozialistischen" Staates eingeläutet. Anlässlich des Erlasses der Verfassung von 1968 hatte Werner Wippold, ein weiterer namhafter Staatsrechtslehrer der SED, geschrieben: "Der Staat erhält seine Qualität als sozialistischer Staat, als Machtinstrument der Arbeiterklasse zur Verwirklichung ihrer historischen Mission erst dank der Führung durch die marxistisch-leninistische Partei."<sup>4</sup>

Damit war es nun vorbei. Das Machtmonopol der SED, ihre Suprematie, hatte keine verfassungsrechtliche Grundlage mehr. Das bedeutete nicht, daß sie schon faktisch beseitigt war. Noch nicht einmal formalrechtlich war das der Fall. Denn die Bestimmungen in zahlreichen Gesetzen, so im Ministerratsgesetz<sup>5</sup> (s. Erl. zu Art. 76, Rz. 28), im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen<sup>6</sup> (s. Erl. zu Art. 81, Rz. 11, Nachtrag zu Rz. 11) und in anderen, wurden nicht aufgehoben. Wichtig war, daß die SED mit Hilfe des Nomenklatorsystems (s. Erl. zu Art. 1, Rz. 38, Art. 21, Rz. 41 ff.) alle Staats- und Wirtschaftsorgane, die Justiz und nicht zuletzt die Universitäten und Hochschulen mit linientreuen Genossen durchsetzt hatte (s. Erl. zu Art. 1, Rz. 32 - 39)<sup>7</sup>. Diese blieben auch nach der Wende und der Streichung der Suprematie der SED aus der Verfassung größtenteils im Amt, was der Entwicklung in der DDR zu einem freiheitlich-demokratischen System mit einer sozialen Marktwirtschaft nicht förderlich war.

Von der Verfassungsänderung vom 1. 12. 1989 blieb die Charakterisierung der DDR als ein "sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern". Ein Antrag der CDU-Fraktion in der Volkskammer, wenigstens die Worte "der Arbeiter und Bauern" zu streichen, blieb erfolglos. Auch die Diskussion unter den Rechtswissenschaftlern in der DDR ging lediglich darum, der DDR eine neue sozialistische Verfassung zu geben<sup>8</sup>.